

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 324/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Wolfram S [REDACTED], A [REDACTED] weg 6, N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Autohaus M [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Dietrich P [REDACTED], G [REDACTED]-
straße 34, M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

WIII

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Dehner,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 16. September 1987

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 6. Juni 1986 wird nicht ange-
nommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

G r ü n d e:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).
Das Berufungsurteil hat mit seiner letzten Hilfsbegründung
Bestand. Der Beklagte hat eingeräumt, wegen eigener Forde-
rungen gegen seinen Stiefsohn dessen Bankguthaben gepfändet
zu haben in dem Wissen, daß es sich wirtschaftlich um Fremd-
geld handelte, das von seinem Stiefsohn nur treuhänderisch
kassiert worden und umgehend an die Klägerin abzuführen war.
Da er hiermit dem von ihm selbst an seine Stelle geschobenen
Geschäftspartner der Klägerin wissentlich die Vertragserfül-

lung unmöglich gemacht hat in der Erkenntnis, daß die Klägerin, wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse auf ihrem Schaden sitzen bleiben werde, muß er sich den direkten Zugriff der Klägerin gefallen lassen. Das ergibt sich aus einer an Treu und Glauben ausgerichteten Auslegung der behaupteten Parteivereinbarungen.

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)